

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 997

Veröffentlicht am: 05.06.2025

Satzung zur Projektförderung für künstlerische und
gestalterische Abschlusarbeiten in zeitbasierten
Medien und Bewegtbild an teilnehmenden
hessischen Hochschulen (HAB-Hessen
Abschlusförderung)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zur Projektförderung für künstlerische und gestalterische Abschlusarbeiten in zeitbasierten Medien und Bewegtbild an teilnehmenden hessischen Hochschulen (HAB-Hessen Abschlußförderung) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 05.06.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG ZUR PROJEKTFÖRDERUNG FÜR KÜNSTLERISCHE UND GESTALTERISCHE ABSCHLUSSARBEITEN IN ZEITBASIERTE MEDIEN UND BEWEGTBILD AN TEILNEHMENDEN HESSISCHEN HOCHSCHULEN (HAB – HESSEN ABSCHLUSSFÖRDERUNG)

Aufgrund § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666, 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, ber. S. 675) hat das Präsidium der Hochschule RheinMain am 11.02.2025 – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Senats – die nachfolgende Satzung erlassen. Sie wurde nach der Zustimmung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design Informatik Medien am 10.12.2024 in der 220. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 21.01.2025 beschlossen.

PRÄAMBEL

Der praktisch-gestalterische Teil des Abschlusses medialer/Bewegtbild-Arbeiten ist oft mit hohem finanziellem Aufwand verbunden. Vier Hochschulen aus dem Netzwerk der Hessischen Film- und Medienakademie hFMA – die Hochschule für Gestaltung Offenbach, die Kunsthochschule Kassel, die Hochschule RheinMain und die Hochschule Darmstadt – starten deswegen zum Wintersemester 2021/2022 unter dem Titel HAB – Hessen Abschlussförderung ein Projektförderprogramm zur Unterstützung von Studienabschlussprojekten in Kunst-, Film-, und Medienstudiengängen. Die Fördermittel sind zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt, eine Verlängerung der Förderungen ist jedoch angestrebt.

§ 1 ZWECK DER FÖRDERUNGEN

Durch die HAB-Abschlussförderung sollen solche Projekte professionalisiert und gestärkt werden; ferner soll der Austausch zwischen den beteiligten Hochschulen – und im Rahmen der hFMA – mit den Akteur*innen des Medienstandorts Hessen intensiviert werden.

§ 2 FÖRDERFÄHIGKEIT

(1) Die HAB-Abschlussförderung kann nur nach einer form- und fristgerechten Bewerbung vergeben werden.

(2) Antragsberechtigt sind Studierende in Film- und Medien-Studiengängen der Hochschule RheinMain, die sich zur Abschlussprüfung angemeldet haben und in diesem Rahmen ein künstlerisch-/ gestalterisches Projekt in zeitbasierten Medien und Bewegtbild realisieren.

§ 3 UMFANG DER FÖRDERUNG

(1) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Teilbeträgen, 90 % der Summe werden unmittelbar nach der Bewilligung der Förderung, 10 % nach Abgabe des fertigen Projektes ausgezahlt.

(2) Je nach Umfang des Projektes können die Bewerber*innen Förderungen in Höhe von 5.000 €, 7.500€ oder 10.000 € beantragen. Pro Jahr können über die HAB-Abschlussförderung Förderungen mit einer Gesamtsumme von ca. 50.000€ vergeben werden.

§ 4 BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

(1) Die Abwicklung der HAB – Hessen Abschlussförderung an der Hochschule RheinMain erfolgt durch eine*n Koordinator*in. Der/die Koordinator*in wird vom Präsidium eingesetzt.

(2) Die Bewerbung erfolgt per E-Mail an die/den Koordinator*in unter hab-dcsm@hs-rm.de.

(3) Zur Bewerbung ist ein maximal dreiseitiges Exposé einzureichen. Davon soll eine Seite als Visualisierungsseite (Moodboard, Modell o.ä.) dienen. Im Exposé ist anzugeben und zu begründen, in welcher Höhe die Förderung beantragt wird.

(4) In der Bewerbung ist anzugeben, ob für das Projekt bereits eine andere Förderung erhalten wurde oder wird und ob der Erhalt der HAB – Hessen Abschlussförderung dieser Förderung entgegensteht.

(5) Die*der das Projekt betreuende Professor*in muss das Projekt gegenüber der*dem Koordinator*in des Projektes der HAB per E-Mail bestätigen. Die Bestätigung muss spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen. Die diesbezügliche Kommunikation mit der*dem Betreuer*in liegt in der Verantwortung der Bewerber*innen. Ohne die Bestätigung kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

(6) Einreichungen sind jeweils zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres möglich. Anträge, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt werden.

(7) Die Gewährung der Förderung verpflichtet die*den Studierenden zur Erstellung der Arbeit gemäß den im Exposé genannten Rahmenbedingungen. Darüber hinaus darf die Förderung nicht von einer bestimmten Gegenleistung oder einer Arbeitnehmertätigkeit der Bewerber*innen abhängig gemacht werden.

§ 5 STIPENDIENWAHLAUSSCHUSS (VERGABEVERFAHREN)

(1) Soweit mehr Förderungen beantragt werden als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet eine Kommission der Professor*innen, die die eingereichten Arbeiten betreuen (Auswahlkommission), darüber, welche Projekte gefördert werden.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewilligung der Förderungen unter künstlerisch gestalterischen Gesichtspunkten. Dabei werden insbesondere die Realisierbarkeit und das Budget der jeweiligen Projekte berücksichtigt.

§ 6 BEWILLIGUNG, FÖRDERVEREINBARUNG

(1) Die Bewilligung erfolgt durch die Auswahlkommission. Über die Entscheidung wird den Bewerber*innen ein förmlicher Bescheid erteilt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der HAB – Hessen Abschlussförderung.

(3) Studierende, welche eine Förderung im Rahmen der HAB - Hessen Abschlussförderung erhalten, müssen eine Fördervereinbarung abschließen, in welcher die weiteren Regelungen zur Abwicklung der Förderung enthalten sind. Ohne den Abschluss kann die Förderung nicht gewährt werden.

(4) Über die bewilligte Fördersumme hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.

§ 7 NETZWERKVERANSTALTUNGEN

Die für eine Förderung ausgewählten Studierenden sollen an Netzwerkveranstaltungen sowie an Ausstellungen und Präsentationen der Projekte auf branchenspezifischen Veranstaltungen (z.B. der B3 Biennale des bewegten Bildes Frankfurt und dem Kasseler DokFest) teilnehmen. Soweit eine Teilnahme erfolgt, müssen die ausgewählten Studierenden ihre Projekte auf den Veranstaltungen pitchten.

§ 8 WIDERRUF DER FÖRDERUNG

(1) Die Förderung kann unbeschadet von § 3 (1) dieser Satzung ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn die*der Studierende gegen die Fördervereinbarung verstößt.

(2) Im Falle eines Widerrufs kann die bereits ausgezahlte Summe ganz oder teilweise von der*dem Studierenden zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die gewährte Leistung bereits verbraucht wurde.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (2) trifft die Auswahlkommission unter Abwägung aller Umstände in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.